

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt

Markt Mönchberg  
Hauptstraße 44  
63933 Mönchberg

## Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden  
Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☐ der ersten Bürgermeisterin oder  
des ersten Bürgermeisters  
☐ des Stadtrats ☐ der Oberbürgermeisterin oder  
des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum

Dienstag, 10.03.2026

Uhrzeit

um

18:00

Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

kleiner Sitzungssaal im Rathaus Mönchberg EG, Hauptstraße 44, 63933 Mönchberg

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 öffentlicher Aushang am Rathaus (Schaukasten)

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.2 <https://www.moenchberg.de/markt-moenchberg/gemeinde-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☒ Nr. 2.1 ☐ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

Mönchberg, 23.02.2026

Miltnerberger

Unterschrift

Angeschlagen am: 24.02.2026

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 04.03.2026

im/in der Amtsblatt Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
☒ Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!